

## ► AGB-Recht

**Die Gültigkeitsdauer der mobilen Briefmarke**

| Die Klausel „Die Mobile Briefmarke ist lediglich als ad-hoc Frankierung zum sofortigen Gebrauch gedacht. Erworbene Mobile Briefmarken verlieren daher mit Ablauf einer 14-tägigen Frist nach Kaufdatum ihre Gültigkeit. Das maßgebliche Kaufdatum ist in der Auftragsbestätigung genannt. Eine Erstattung des Portos nach Ablauf der Gültigkeit ist ausgeschlossen.“ ist nach § 307 BGB unwirksam. |

Das hat das OLG Köln (13.6.23, I-3 U 148/22, Abruf-Nr. 239178) auf die Unterlassungsklage der Verbraucherzentrale entschieden. Es handele sich bei dem Erwerb einer Briefmarke um einen Kaufvertrag und nicht um einen Frachtvertrag. Das bürgerliche Recht kenne für Verpflichtungen aus schuldrechtlichen Verträgen im Allgemeinen nur das in den §§ 194 ff. BGB im Einzelnen geregelte Rechtsinstitut der Verjährung als Äquivalenzsystem, nicht dagegen besondere, von der Frage der Verjährung unabhängige Ausschlussfristen. Es handele sich um eine unangemessene und erhebliche zeitliche Beschränkung des Erfüllungsanspruchs. Denn durch die Beschränkung der Gültigkeit auf 14 Tage wird der Erfüllungsanspruch auf etwa ein Prozent der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist verkürzt.

**MERKE** | Nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB sind Bestimmungen in AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn sie nicht von sachlichen Gründen getragen sind, die die Belange beider Vertragsteile hinreichend und ausgleichend berücksichtigen.

## ► Kostenrecht

**Eingangs- und Lesebestätigung zur Schadensmeldung**

| Besteht durch eine angeforderte und erteilte Eingangs- und Lesebestätigung die Vermutung für den Zugang einer E-Mail mit einer Schadensmeldung und reagiert der Versicherer hierauf nicht, hat er Anlass zur Klageerhebung gegeben und ein sofortiges Anerkenntnis nach § 93 ZPO scheidet aus. |

Zwar hat der einfache Nachweis des Versands einer E-Mail nach dem OLG Hamm (10.8.23, 26 W 13/23, Anruf-Nr. 239179) noch keinen isolierten Beweiswert. Kann der Versender zusätzlich aber auch das Vorliegen einer Lesebestätigung nachweisen, streitet der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Beklagte die Nachricht erhalten und deren Inhalt zur Kenntnis genommen hat (OLG Düsseldorf MDR 09, 974; OLG Köln 5.12.06, 3 U 167/05, LAG Berlin-Brandenburg BeckRS 2013, 66632).

**MERKE** | Gerade Rechtsdienstleister (Anwälte und Inkassodienstleister) sollten prüfen, ob der Versicherer nicht über ein elektronisches Bürgerpostfach (eBO) verfügt. Dies können Sie im Verzeichnisdienst über ihr beA oder eBO sehen. Geben Sie den Versicherer ein und es erscheint dann, welche Versicherer ein eBO haben.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 239178

Belange beider  
Parteien zu  
berücksichtigen



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 239179

Prüfen Sie, ob  
Versicherer ein  
eBO hat